

## **Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der GOT - Gesellschaft für Oberflächentechnik mbH Stand: Oktober 2011**

### **1. Allgemeines:**

Für unsere Angebote, Verkäufe und Lieferungen gelten die nachstehenden Bedingungen. Dies gilt auch, wenn der Besteller in seinem Bestellschreiben andere Bedingungen vorschreibt. Entgegen stehenden Bedingungen des Bestellers widersprechen wir hiermit ausdrücklich. Unsere Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Durch Erteilung des Auftrags werden sie anerkannt. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigen. Der Schriftform steht eine Übertragung per Telefax, E-Mail oder Datenfernübertragung gleich.

### **2. Angebot und Vertragsschluss:**

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Angebote haben eine Gültigkeit von 12 Wochen, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich Anderes vereinbart wird. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung. Das Gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden. Die vereinbarten Preise verstehen sich, sofern nichts anderes vereinbart ist, stets ausschließlich Verpackung und ab Werk zuzüglich geltender Umsatzsteuer. Der Mindestauftragswert beträgt 50,00 EUR. Der vereinbarte Preis beruht auf den am jeweiligen Tag der verbindlichen Annahmeerklärung vorhandenen Kostenelementen, wie Material, Energie, Löhne, Frachtsätze, Steuern usw. Erhöhen sich die Kostenelemente um insgesamt mehr als 10 %, sind wir zur entsprechenden Anpassung des vereinbarten Werklohns berechtigt. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen. Irrtümer in Angeboten, Kalkulationen, Auftragsbestätigungen, Rechnungen usw. und Schreibfehler binden uns nicht. Wir sind berechtigt, uns erteilte Aufträge ohne Kenntnis des Auftraggebers von Dritten ausführen zu lassen. Zur Erreichung einer einwandfreien Leistung notwendige, zusätzliche Arbeiten können ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber ausgeführt und berechnet werden. Wird uns Material zur Bearbeitung geliefert, so gilt die bei Eingang in unserem Werk festgestellte Eingangsmenge. Bei diesem Material kann wegen einer Fehlmenge bis zu 3 % gegenüber der von uns angelieferten Menge keine Mängelrüge erhoben werden. Bei Mängeln an von uns geliefertem und veredeltem Halbzeug leisten wir nur Ersatz, wenn mehr als 3 % des gelieferten Materials mangelhaft ist.

### **3. Zahlungsbedingungen:**

Soweit wir nicht ausdrücklich schriftlich anders bestätigen, sind unsere Rechnungsbeträge sofort nach Rechnungsstellung ohne jeglichen Abzug zahlbar. Für die Rechtzeitigkeit ist der Zahlungseingang maßgeblich. Bei Bereitstellung größerer Materialmengen oder Sondermaterialien sind wir berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Bei Scheckeinreichung gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird, der Scheckbetrag unserem Konto gutschrieben ist und zu unserer unbedingten Verfügung steht. Diskontspesen sowie bankübliche

Nebenkosten sind vom Besteller zu tragen. Die Zahlung mit Wechseln wird nicht akzeptiert. Gerät der Besteller in Verzug, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu berechnen, mindestens jedoch 1 % für jeden angefangenen Kalendermonat. Wenn uns Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn wir Schecks angenommen haben. Wir sind in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Der Besteller ist nicht zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, berechtigt, es sei denn, die Gegenansprüche sind rechtskräftig festgestellt oder unstreitig.

#### **4. Liefer- und Leistungszeit:**

Unsere Lieferungen erfolgen unfrei und ausschließlich Verpackung auf Rechnung und Gefahr des Bestellers ab unserem Werk. Von uns verauslagte Transport- und Transportnebenkosten werden in Rechnung gestellt. Liefertermine gelten als unverbindlich, es sei denn, ihre Verbindlichkeit ist ausdrücklich schriftlich vereinbart worden. Die Einhaltung der Liefertermine setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigabe, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verschieben sich die Leistungstermine um einen angemessenen Zeitraum. Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten (trotz sorgfältiger Auswahl der Zulieferer) eintreten -, und konnte die Verzögerung auch bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt und zumutbarem Einsatz nicht verhindert werden, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Termin nicht zu vertreten. Lieferverzögerungen aufgrund der Anlieferung von nicht verarbeitungsgerechtem Material des Bestellers oder Dritter auf Veranlassung des Bestellers haben wir nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Verlängert sich die Lieferzeit, so kann der Besteller hieraus keine Schadensersatz Ansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Besteller unverzüglich benachrichtigt haben. Sofern wir die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten haben oder uns in Verzug befinden, hat der Besteller Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von einem halben Prozent für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt. Bei Annahmeverzug berechnen wir ab Versandbereitschaft die uns entstehenden Lagerkosten. Ferner können wir die Ware auf Kosten des Bestellers anderweitig einlagern.

#### **5. Verpackung:**

Verpackungsleistungen müssen zusätzlich vereinbart werden. Bei branchenüblicher Verpackung betragen die Kosten 6 % der Nettoauftragssumme. Unsere Verpackung ist für den Transport mit geschlossenen Fahrzeugen ausreichend, wobei wir in der Regel das uns bei der Anlieferung vor allem bei sperrigen Gütern übergebene

Verpackungsmaterial wiederverwenden. Für Schäden, die durch die Einwirkung von Verpackungsmaterial oder Schutzfolien - insbesondere bei wiederverwendetem Material des Bestellers - auf den von uns bearbeiteten Oberflächen entstehen, übernehmen wir keine Gewährleistung. Wir übernehmen keine Gewähr für Beschädigungen sperriger, schwerer und nicht stapelbarer Teile, die uns ohne geeignete Transportgestelle oder -hilfsmittel übergeben werden. Darüber hinaus gehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

## **6. Gewährleistung:**

Voraussetzung jeglicher möglicher Gewährleistungsansprüche ist die Anlieferung der Ware in einem verarbeitungsgerechten Zustand. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Lieferdatum. Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach Anlieferung durch uns oder durch Dritte zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, uns unverzüglich Anzeige zu machen. Unterlässt der Besteller die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht entdeckt werden können und sich später zeigen, müssen unverzüglich nach der Entdeckung angezeigt werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Werden Änderungen an den Waren vorgenommen, so entfällt jede Gewährleistung. Mängel werden von uns behoben, soweit wir sie zu vertreten haben. Hierzu ist eine angemessene Frist zu gewähren. Sofern die Kosten der Hin- und Rückfracht von uns getragen werden, bestimmen wir die Art der Verpackung und den Transport. Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurück treten. Eine Haftung für eine gewöhnliche Abnutzung ist ausgeschlossen. Für die Beschichtung auf Edelstahl kann keine Gewährleistung übernommen werden. Bei verzinkter Ware wird aufgrund des von uns nicht beeinflussbaren Untergrundes die Gewährleistung abgelehnt, insbesondere Ausgasung, Haftungsstörungen und raue Oberfläche können nicht als Reklamation anerkannt werden. Zunderschichten sind kein optimaler Haftgrund und sind durch den Besteller durch geeignete Maßnahmen zu entfernen. Eine Hinweispflicht unsererseits besteht nicht. Bei Anlieferung von schlechtem oder vorkorrodierendem Material kann ebenfalls keine Gewährleistung übernommen werden. Für etwaigen bei der Bearbeitung entstandenen Ausschuss oder Formveränderung aufgrund des Einbrennvorgangs, Risse oder dergleichen, ferner für eventuelle Beeinträchtigungen der Maß- oder Passgenauigkeit beweglicher Teile, können wir keine Gewährleistung übernehmen. Farbabweichungen gegenüber Mustern oder einzelner Warengegenstände untereinander sind zulässig und mindern nicht die Gebrauchstauglichkeit der Waren. Die Gewährleistungsansprüche stehen nur dem Besteller zu und sind nicht abtretbar. Im Falle unberechtigter Mängelrügen übernimmt der Besteller die uns hierdurch entstandenen Kosten. Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für die von uns vorgenommenen Lohnarbeiten und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus, soweit uns nicht grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten nachgewiesen wird.

## **7. Eigentumsvorbehalt:**

Es wird vereinbart, dass wir durch die von uns vorgenommene Bearbeitung der Waren des Bestellers gemäß § 950 Abs. 1 BGB deren Eigentümer werden. Die Ware bleibt unser Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung der erbrachten Leistung sowie aller Forderungen, die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller zustehen. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung. Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen

Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Ware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Besteller bereits jetzt zur Sicherung in vollem Umfang an uns ab. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, die Abtretung dem Unterbesteller bekannt zu geben, uns die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben und die Unterlagen auszuhändigen. Bei Zugriffen Dritter auf die Ware wird der Besteller auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen. Der Besteller hat die Kosten für die Beseitigung der Zwangsmaßnahmen zu tragen. Bei Verarbeitung der Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen gelten wir als Hersteller. Uns steht das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der neuen Sache zu. Der Besteller verwahrt in diesem Fall unentgeltlich für uns. Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Ansprüche um mehr als 20 %, so verpflichten wir uns, auf Verlangen des Bestellers, in Höhe des übersteigenden Wertes die Sicherheiten nach unserer Wahl frei zu geben. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers - insbesondere Zahlungsverzug aus der laufenden Geschäftsbeziehung - sind wir berechtigt, die Ware zurückzubehalten oder zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Bestellers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Ware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

#### **8. Haftungsbeschränkung:**

Schadensersatzansprüche aus der Verletzung einer sonstigen Pflicht im Sinne der §§ 241 Abs. 2, 311 Abs. 1-3 BGB und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen uns als auch unsere Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Der vorbezeichnete Haftungsausschluss gilt auch für Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung, es sei denn, dass Ersatz von mittelbaren oder Mangelfolgeschäden verlangt wird. Insoweit haften wir nur auf Grund einer von uns ausdrücklich und schriftlich gegebenen Garantie für die Beschaffenheit der Lohnarbeiten, die den Besteller gegen das Risiko von solchen Schäden absichern soll. Jede Haftung ist auf den Auftragswert begrenzt, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Weiter gehender Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

#### **9. Gerichtsstand - allgemeine Klauseln:**

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Jena. Gerichtsstand ist Jena, soweit es sich bei dem Besteller nicht um einen Verbraucher im Sinne des § 13 BGB handelt. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seines Internationalen Privatrechts, soweit es auf die Geltung einer anderen Rechtsordnung verweist. Die Anwendung des Einheitlichen UN-Kaufrechts (C.I.S.G.) und sonstiger der Vereinheitlichung des internationalen Kaufs dienender bilateraler und multilateraler Abkommen ist ausgeschlossen.